



Sozialgericht Lüneburg

Beschluss

S 1 BA 29/21

In dem Rechtsstreit

412 Events GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Gesellschafter,
Hittfelder Kirchweg 21, 21220 Seevetal

vertreten durch

412 Verwaltungs GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Hittfelder Kirchweg 21, 21220 Seevetal

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte SKN von GEYSO,
Veritaskai 3, 21079 Hamburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Lange Weihe 6, 30880 Laatzen

– Beklagte –

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 6. Mai 2025 durch den Richter am Sozialgericht Hess beschlossen:

Es wird angeordnet, dass nur solche Personen zu dem Rechtsstreit beigeladen werden, die dies bis zum 31.08.2025 (Eingang beim Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Telefax: 05141/5937-32700) beantragen.

Gründe:

Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Nachforderung der Beklagten auf Grund einer Betriebsprüfung. Mit Bescheid vom 17.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.09.2021 hat die Beklagte von der Klägerin für Tätigkeiten von Beschäftigten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagebeiträge für den Beschäftigungszeitraum 01.05.2015 bis 31.12.2018 nachgefordert.

Da mehr als 20 Personen (insbesondere betroffene Beschäftigte, Sozialversicherungsträger, Agentur für Arbeit) von einer notwendigen Beiladung im Sinne des § 75 Abs. 2 SGG erfasst wären, werden gemäß § 75a Abs. 2a Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur solche Personen beige-laden, die dies innerhalb der oben genannten Frist beantragen und die die weiteren Vorausset-zungen für eine Beiladung nach § 75 SGG erfüllen. Das Gericht trifft diese Anordnung in Aus-übung des ihm durch § 75 Abs. 2a SGG eingeräumten Ermessens im Interesse der Verfahrens-vereinfachung und -beschleunigung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 75 Abs. 2a Satz 2 SGG.

Hess